

Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider

Justizielle „Diktaturfolgenbewältigung“ in Österreich nach 1945

Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Vergleich zu Westdeutschland

Vorbemerkungen

Der Umgang der Justiz mit den nationalsozialistischen Verbrechen war Teil des Versuchs, nach dem Sieg der Alliierten über Hitler-Deutschland und seine Verbündeten in den befreiten Ländern rechtsstaatlich-demokratische Zustände (wieder-)herzustellen und den Opfern durch materielle und gesellschaftspolitische Maßnahmen Genugtuung widerfahren zu lassen. Dazu gehörte auch die Bestrafung der Schuldigen an den NS-Verbrechen. Diese war von den Alliierten 1943 als Kriegsziel formuliert worden.¹

Die Täter zur Verantwortung zu ziehen stellte aber auch in innenpolitischer Hinsicht ein dringendes Erfordernis des demokratischen Neubeginns in der Transitionsphase nach der Befreiung von der nationalsozialistischen Diktatur dar. Sie bedeutete nicht nur Herstellung von Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg (wie man den seit den 1990er Jahren in Mode gekommenen Begriff der *Transitional Justice* wohl am ehesten adäquat ins Deutsche übertragen könnte²), sondern auch – als strafprozessuales Erfordernis – die Dokumentation der Verbrechen, was für die überlebenden Opfer bzw. die Angehörigen der Ermordeten von ebenso großer Bedeutung war. Dabei bedingten einander Täterverfolgung und Gewährleistung eines fairen Verfahrens, wie der österreichische Justizmi-

¹ Moskauer Erklärung „über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten“, 30. Oktober 1943. Die englische Version wurde zuletzt veröffentlicht in: Robert Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948, Frankfurt–New York 1992, S. 13 f.; Holger Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), Baden-Baden 1993, S. 326 f.

² Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha (Hrsg.), Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. *Transitional Justice* 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen (= Veröffentlichungen der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 3), Graz 2010.

nister Nikolaus Michalek bei der Gründung der „Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ am 14. Dezember 1998 in Wien betonte:

„Auf diese doppelte Weise distanzieren sich Rechtsstaat und Demokratie von den grauvollen Taten und zugleich von den Verfahrensweisen diktatorischer Machthaber.“³

Die Besonderheit der nationalsozialistischen Verbrechen stellte die Justiz vor das Problem, Verbrechen ahnden zu müssen, die in keinem Strafgesetzbuch der Welt enthalten waren. Andererseits ist das Rückwirkungsverbot, wonach keine zum Zeitpunkt ihrer Begehung vom Gesetz noch nicht unter Strafe gestellte Tat nachträglich zum Straftatbestand erklärt werden darf, seit der Französischen Revolution eine Grundlage des modernen Rechtssystems.⁴ Telford Taylor, Mitglied der amerikanischen Anklagevertretung in Nürnberg (und Hauptankläger in den Nürnberger Nachfolgeprozessen), ging in seinem Memorandum „Eine Stellungnahme zur Vorbereitung der strafrechtlichen Verfolgung von strafbaren Handlungen der Achsenmächte“ (2. Juni 1945) auf die Frage der rückwirkenden Bestrafung ein. Das „Ex-post-facto-Problem“, schrieb er, sei der gerichtlichen Verfolgung nicht länger hinderlich, „wenn wir im Auge behalten, daß es eine *politische* Entscheidung ist, ein Prinzip des Völkerrechts zu verkünden und anzuwenden“. Taylor plädierte dafür, eine derartige politische Entscheidung herbeizuführen und sich nicht durch „unverbesserliche Paragraphenreiter“ davon abhalten zu lassen.⁵ Und Hauptankläger Jackson beschrieb dem amerikanischen Präsidenten die in Nürnberg vor Gericht zu stellenden Personen als Menschen in verantwortlichen Positionen, „die nach allen Maßstäben der zivilisierten Welt nachweislich Kriminelle gewesen sind“.⁶ Auch die Europäische Menschenrechtskonvention

³ Nikolaus Michalek, Grußansprache zur Eröffnung der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Mitteilungen, Folge 140 (Februar 1999), S. 2. – Michalek bezog sich in seiner Ansprache auch auf den wenige Monate zuvor, mit dem Rom-Statut vom 17. Juli 1998 geschaffenen Internationalen Strafgerichtshof.

⁴ Artikel 8 der Deklaration der Menschenrechte vom 26. August 1789. – Die nachfolgenden Absätze stützen sich auf: Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien 1995, S. 44 f.

⁵ Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994, S. 70 f.

⁶ Bericht des Bundesrichters und späteren Hauptanklägers in Nürnberg, R. H. Jackson, über seine Europa-Reise (Mai 1945), abgedruckt in: Robert H. Jackson, The Nuremberg Case, New York 1947, zit. in Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse, S. 75.

von 1950 bediente sich übrigens der Terminologie der für die gesamte „Zivilisation“ gültigen Rechtsnormen, wenn sie – bei der Einschränkung des Rückwirkungsverbots⁷ – die Bestrafung von Handlungen oder Unterlassungen vorsieht, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung zwar möglicherweise nach dem positiven Recht des betreffenden Staates geduldet, jedoch „nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar“ waren.⁸

Damit die Erfahrungen der europäischen Nachkriegsgesellschaften bei der Ahndung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen in die Antwort von Politik und Justiz auf die tagespolitischen Herausforderungen einfließen können, ist die Kenntnis und wissenschaftliche Aufarbeitung der justiziellen „Diktaturfolgenbewältigung“ nach 1945 erforderlich. Mit der Erforschung der Nachkriegsjustiz und der Sicherung ihrer Dokumente wird ein wesentlicher Teil des europäischen Rechtskulturerbes bewahrt und künftigen Generationen weitergegeben.

Historischer Überblick

Seit 1945 können in Österreich und Deutschland mehrere – allerdings nicht immer identische – Phasen der Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen unterschieden werden.⁹ Diese werden einerseits von den jeweils besonderen politisch-historischen und administrativen Voraussetzungen der beiden Länder bestimmt, andererseits stehen sie in Zusammenhang mit der allgemeinen Nachkriegsentwicklung in Europa, d. h. mit dem sich wandelnden Stellenwert der Bestrafung von NS-, Kriegs- und Kollaborationsverbrechen.

⁷ Art. 7 Abs. 1 EMRK. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1958, Nr. 210. Die seit dem Protokoll Nr. 11 (1998) gültige Fassung kann über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts eingesehen werden: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308.

⁸ Art. 7 Abs. 2 EMRK. – Vgl. dazu auch: F[rantz] Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2., erg. Aufl., Wien–New York 1991, S. 282 f.

⁹ Siehe zuletzt: Claudia Kuretsidis-Haider, NS-Gewaltverbrechen vor Gericht. Zur justiziellen Auseinandersetzung in Deutschland und Österreich, in: Tribüne, 50. Jg., H. 200, 4. Quartal 2011, S. 136–144; dies., Zur justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen in Europa abseits der alliierten Prozesse – Ein Überblick, in: Heimo Halbrainer / Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafrechtswissenschaft von Nürnberg bis Den Haag (= Veröffentlichungen der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz Bd. 1), Graz 2007, S. 85–102.

Unverkennbar ist das Bemühen, den von den Besatzungsmächten besonders aufmerksam kontrollierten Bereich der Justiz¹⁰ nicht Alliierten allein zu überlassen, sondern die Schuldigen an den Verbrechen durch eigene Gerichtsverfahren zur Rechenschaft zu ziehen, gewissermaßen, um „Ordnung zu schaffen im eigenen Haus“ (so Justizstaatssekretär Josef Gerö bei der Beratung der Provisorischen Staatsregierung über das Kriegsverbrechergesetz am 20. Juni 1945¹¹), was übrigens auch von Teilen des antinationalsozialistischen Widerstandes verlangt worden war.¹² Das Ende des alliierten Programms zur Ahndung von NS-Kriegsverbrechen (*War Crimes Program*) 1947/48 und die nachfolgenden Amnestierungen Ende der 1940er Jahre bewirkten einen starken öffentlichen Druck auf die Regierenden, die Verfolgung von NS-Verbrechern auch in Deutschland und Österreich selbst einzustellen. Während diese in Deutschland dennoch bis Anfang der 1950er Jahre weitergeführt wurden und tiefgreifende Änderungen in der Rechtsprechung wegen NS-Verbrechen erst mit der Ersetzung des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone durch den Bundesgerichtshof (1950/51) eintraten, sank die Zahl der Verurteilungen wegen NS-Verbrechen in Österreich schon im Vorfeld der Nationalratswahlen 1949, bei der ehemalige Mitglieder der NSDAP wieder wählen durften, rapide ab. Parallel dazu erlahmte die ideologische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und machte dem Kampf gegen den Kommunismus Platz. Angesichts des überproportionalen Anteils von Kommunistinnen und Kommunisten am Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur vor allem auf lokaler und betrieblicher Ebene bedeutete diese Entwicklung gleichzeitig auch das weitgehende Ende des öffentlichen Widerstandsgedenkens¹³, womit die Themenführerschaft in der Beschäftigung mit

¹⁰ Alfred Ableitinger / Siegfried Beer / Eduard Staudinger (Hrsg.), *Besatzungszeit in der Steiermark 1945–1955*, Graz 1994; Klaus Eisterer, *Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46* (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte, Bd. 9), Innsbruck 1991; Katharina Stourzh, *Alliierte Prozesse in Österreich am Beispiel der französischen Besatzungsmacht – Forschungsstand und Quellenprobleme*, in: Rudolf G. Ardelt / Christian Gerbel (Hrsg.), *Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik*, Innsbruck–Wien 1996, S. 355–360.

¹¹ Gertrude Enderle-Burcel / Rudolf Jeřábek / Leopold Kammerhofer (Hrsg.), *Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945*, Bd. 1, Wien 1995, S. 260.

¹² Siehe beispielsweise: Ger van Roon, *Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung*, München 1967, S. 254 ff.; Wilhelm Ernst Winterhager, *Der Kreisauer Kreis. Porträt einer Widerstandsgruppe. Begleitband zu einer Ausstellung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, Berlin 1985, S. 120 f.; Lutz Niethammer, *Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns*, 2. Aufl., Berlin–Bonn 1982, S. 70 ff., 103 ff.

¹³ Claudia Kuretsidis-Haider, *Der Widerstand als Opfer der „2. Verdrängung“*, in: *Weg und Ziel* (Wien), Jg. 51, Nr. 5/1993, S. 3–12.

dem Zweiten Weltkrieg und der NS-Diktatur sukzessive auf die so genannten „Kriegsteilnehmer“, d. h. die Soldaten und Offiziere der Deutschen Wehrmacht überging.¹⁴

Der Unterschied zwischen Deutschland und Österreich zeigte sich vor allem in der Rolle der Alliierten, die den Säuberungsvorgang in Deutschland direkt überwachten, während er in Österreich – ab April 1946 – weitgehend in Eigenverantwortung erfolgte.¹⁵

*Deutschland*¹⁶

In Deutschland fand in den ersten zweieinhalb Nachkriegsjahren der Großteil der Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vor Gerichten der alliierten Besatzungsmächte statt.¹⁷ Das erwähnte Auslaufen des amerikani-

¹⁴ Siehe: Heidemarie Uhl, Transformation des österreichischen Gedächtnisses. Erinnerungspolitik und Denkmalkultur in der Zweiten Republik, in: Transit. Europäische Revue, hrsg. am Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM) in Wien, H. 15, Frankfurt/M. 1998, S. 100–119, bes. 105, 110 ff.

¹⁵ Auch angesichts zahlreicher neuerer Publikationen nach wie vor unverzichtbar als problemorientierte Überblicksdarstellungen: Niethammer, Die Mitläuferfabrik; Klaus-Dietmar Henke, Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 42), Stuttgart 1981; ders., Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung, in: Klaus-Dietmar Henke / Hans Woller (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21–83; ders., Die amerikanische Besetzung Deutschlands (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, Bd. 27), München 1995; Clemens Vollnhals (Hrsg., in Zusammenarbeit mit Thomas Schlemmer), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991.

¹⁶ Siehe dazu überblicksmäßig: Edith Raim, Der Wiederaufbau der westdeutschen Justiz unter alliierter Aufsicht und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945 bis 1949/50, in: Hans Braun / Uta Gerhardt / Everhard Holtmann (Hrsg.), Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, S. 141–173, sowie Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 56. Jg., H. 4, Oktober 2008, S. 621–639.

¹⁷ Wolfgang Form, Justizpolitische Aspekte west-alliiertes Kriegsverbrecherprozesse 1942–1950, in: Ludwig Eiber / Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse – NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948 (= Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 7), Göttingen 2007, S. 41–66, bes. 54 f.

schen bzw. britischen *War Crimes Program* und die gleichzeitige Übertragung wesentlicher Kompetenzen bezüglich Entnazifizierung und Verfolgung von NS-Verbrechen auf die deutschen (Landes-)Behörden 1947/48 bedingten ab Ende 1947 die intensivste Täterverfolgung durch deutsche Gerichte, die bis Anfang der 1950er Jahre währte.

Von 1945 bis 1952 wurden 5678 Personen¹⁸ rechtskräftig verurteilt (darunter 12 zum Tode¹⁹) – das sind 88 Prozent aller bis zum Jahre 1998 rechtskräftig verurteilten 6495 Personen. Die Gewichte verschieben sich, wenn nur die Verfahren wegen Tötungsdelikten in Betracht gezogen werden, die vom Amsterdamer Strafrechtsprofessor C. F. Rüter seit 1966 in der Urteilsedition „Justiz und NS-Verbrechen“ gesammelt werden.²⁰ Von den 912 zwischen 1945 und 1997 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen wurden 343, also etwas mehr als ein Drittel, in den ersten sieben Jahren durchgeführt.²¹

Ab der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1949 fand eine offizielle Beschäftigung mit den Folgen der nationalsozialistischen Diktatur jenseits der Frage der „Heimholung“ der Kriegsgefangenen kaum mehr statt. Das formelle Ende der Nachkriegsjustiz im engeren Sinn markierte der so genannte Überleitungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei westlichen Alliierten, mit dem die deutsche Rechtshoheit wiederhergestellt wurde. Der am 5. Mai 1955 in Kraft getretene Vertrag enthielt eine Bestimmung, die eine weitere Strafverfolgung von Personen untersagte, gegen die bereits ein alliiertes Verfahren durchgeführt worden war.²²

Mit dem Jahr 1954 fiel die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen auf jährlich unter 50, die Verfolgung von NS-Verbrechen kam „nahezu zum Stillstand“²³. Erst die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

¹⁸ Adalbert Ruckerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation*, Heidelberg–Karlsruhe 1979, S. 125.

¹⁹ Albrecht Götz, *Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten*, Köln 1986, S. 149 (Statistik des Bundesministeriums für Justiz).

²⁰ Bis einschließlich 2011 erschienen 47 Bände mit Urteilen westdeutscher Gerichte bis Mai 1989. Die Urteile ostdeutscher Gerichte 1945–1990 (14 Bände) liegen bereits vollständig vor. Kurzbeschreibungen der Verfahren sind auch im Internet zugänglich: www1.jur.uva.nl/junsv.

²¹ Ruckerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978*, S. 125.

²² Ebenda, S. 48 f. Siehe auch: Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 266 ff.

²³ Martin Broszat, *Siegerjustiz oder „strafrechtliche Selbstreinigung“*. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 29. Jg. (1981), H. 4, S. 477–544,

zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen am 2. Dezember 1958²⁴ markierte den entscheidenden Einschnitt in der Täterverfolgung durch deutsche Gerichte. Die bei den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen NS- und Kriegsverbrechen stiegen steil an.

In den 1960er, 1970er und 1980er Jahren wurde in der Bundesrepublik Deutschland eine Reihe großer Prozesse durchgeführt – darunter der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 bis 1965), die vier Frankfurter Euthanasie-Prozesse (1967, 1968, 1969/70 und 1974, wobei der erste Prozess – nach der Aufhebung des Freispruchs durch den Bundesgerichtshof – 1986/87 neu verhandelt wurde), sowie die beiden Treblinka-Prozesse (1964/65 und 1970) und der Majdanek-Prozess vor dem Landgericht Düsseldorf (1975 bis 1981, die längste Hauptverhandlung in der deutschen Rechtsgeschichte²⁵).

*Österreich*²⁶

Die Ahndung von NS-Verbrechen lag in Österreich zwischen 1945 und 1955 in der Kompetenz der so genannten „Volksgerichte“, in denen drei LaienrichterInnen mit zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führte, über Schuld und Strafe entschieden.²⁷ Insgesamt wurden von den Staatsanwaltschaften bei

hier 541; Michael Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt/M. 2001, S. 15.

²⁴ Annette Weinke, *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008*, 2., um ein Vorwort erw. Aufl., Darmstadt 2009.

²⁵ Claudia Kuretsidis-Haider, *Majdanek und die deutsche Justiz*, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Irmgard Nöbauer / Winfried R. Garscha / Andrzej Selerowicz / Siegfried Sanwald (Hrsg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit in Polen, Deutschland und Österreich* (= Veröffentlichungen der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 4), Graz 2011, S. 143–204.

²⁶ Siehe dazu den Überblick in: Claudia Kuretsidis-Haider, *„Das Volk sitzt zu Gericht“*. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954 (= *Österreichische Justizgeschichte*, Bd. 2), Wien–Innsbruck–Bozen 2006, S. 33–64, sowie dies., *NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung*, in: Thomas Albrich / Winfried Garscha / Martin Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht – Der Fall Österreich* (= *Österreichische Justizgeschichte*, Bd. 1), Wien–Innsbruck–Bozen 2006, S. 329–352, hier 329–333.

²⁷ Erst Ende der 1970er Jahre publizierte das Justizministerium *Zahlen und Fakten zur Volksgerichtsbarkeit* (im ersten Teil der Dokumentation von Generalanwalt Karl Marschall, *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewalt-*

den Volksgerichten in den zehn Jahren ihres Bestehens Untersuchungen gegen 136.829 Personen eingeleitet. Gegen 28.148 Personen wurde Anklage erhoben, die Prozesse gegen 23.477 Personen wurden mit einem Urteil abgeschlossen. 13.607 Urteile waren Schuldsprüche, darunter 43 Todesurteile (30 vollstreckt) und 27 Urteile zu lebenslänglicher Haft.²⁸ Fast 80 Prozent der Untersuchungsverfahren (108.283) wurden vor dem März 1948 eingeleitet²⁹, 75 Prozent der durch die vier österreichischen Volksgerichte ausgesprochenen Urteile ergingen in den ersten 3 ½ Jahren.

Die wichtigste Zäsur in der Geschichte der Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich stellte der Abschluss des Staatsvertrags mit den Alliierten dar, dem im Oktober 1955 der Abzug der Besatzungstruppen und im Dezember desselben Jahres die Abschaffung der Volksgerichte folgte.³⁰

Unmittelbar vor der Unterzeichnung des Staatsvertrags am 15. Mai 1955 zwischen der Republik Österreich und den vier alliierten Besatzungsmächten gelang es den österreichischen Regierungsvertretern, die Entfernung der ursprünglich vorgesehenen Klausel von der „Mitverantwortung Österreichs“ an den NS-Verbrechen aus der Präambel zum Vertragswerk zu erreichen.³¹

Alle staats- und rechtswissenschaftlichen Debatten jener Jahre hatten die Geschichte des Staates Österreich von der seiner Bevölkerung entkoppelt; das 1938 untergegangene und 1945 wiederhergestellte Staatswesen konnte demnach nicht für Verbrechen „seiner“ BürgerInnen zwischen 1938 und 1945 verantwortlich gemacht werden, da sie diese Taten als Angehörige eines anderen Staates – näm-

verbrechen, 1. Aufl., Wien 1977, 2. Aufl. 1987), die erste historiografische Darstellung lieferte vier Jahre später ein Wirtschaftshistoriker: Dieter Stiefel, *Entnazifizierung in Österreich*, Wien–München–Zürich 1981, S. 247–261.

²⁸ Statistiken in: Marschall, *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*. Marschalls Nachfolger Schausberger nahm einige Korrekturen und Ergänzungen der Statistik vor: Manfred Schausberger, *Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich*, in: Kuretsidis-Haider / Garscha (Hrsg.), *Keine „Abrechnung“*, S. 25 ff. Im Internet einsehbar: www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/marschall_tabelle1.php.

²⁹ Statistik des Bundesministeriums für Justiz über den Gesamtanfall seit Beginn der Volksgerichtsbarkeit per 29. 2. 1948, veröffentlicht in: *Wiener Zeitung*, 8. April 1948.

³⁰ Brigitte Bailer-Galanda / Winfried R. Garscha, *Der österreichische Staatsvertrag und die Entnazifizierung*, in: Arnold Suppan / Gerald Stourzh / Wolfgang Mueller (Hrsg.), *Der österreichische Staatsvertrag 1955. Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität*, Wien 2005, S. 629–654, bes. 651 f.

³¹ Gerald Stourzh, *Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955 (= Studien zu Politik und Verwaltung, hrsg. von Christian Brünner / Wolfgang Mantl / Manfred Welan, Bd. 62), 4., völlig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage*, Wien-Graz-Köln 1998, S. 517 ff.

lich des Deutschen Reiches – begangen hatten. Die Anwesenheit der alliierten Besatzungstruppen und die Kontrolle des wiederhergestellten Staates durch die Alliierte Kommission für Österreich waren aber eine augenfällige Demonstration, dass diese Sichtweise eine Fiktion darstellte. Sie setzte sich daher erst nach Abzug der Alliierten als allgemein anerkannte „Begründung“ für die Unzuständigkeit³² der Republik Österreich für das Unrecht des NS-Regimes durch und wurde von der Bundesregierung, trotz der Erklärungen der 1990er Jahre zur Mitverantwortung von ÖsterreicherInnen an den NS-Verbrechen, bis zum Washingtoner Übereinkommen von 2001³³ aufrechterhalten.

Als Folge der NS-Amnestie vom 14. März 1957 wurden die Verurteilten in zahlreichen Fällen rehabilitiert. Eine andere Form der Konterkarierung der Justiz seitens der politisch Verantwortlichen waren die bereits vor 1955 erfolgten Begnadigungen des allergrößten Teils der von den Volksgerichten verurteilten Personen als Folge der Interventionen der politischen Parteien und kirchlicher Würdenträger sowie des persönlichen Engagements von Regierungsmitgliedern.³⁴ Nach der Abschaffung der Volksgerichte sank die Zahl der jährlich wegen NS-Gewaltverbrechen verurteilten Personen auf durchschnittlich unter 1 pro Jahr. Von den wenigen Prozessen endeten einige mit skandalösen Freisprüchen, die international großes Aufsehen erregten. Seit 1972 wurde in Österreich kein NS-Täter mehr verurteilt.³⁵

³² Aus der inzwischen beachtlichen Fülle der Literatur zu diesem Thema seien besonders hervorgehoben: Robert Knight, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt/M. 1988 (Einleitung, bes. S. 50 ff., 55 ff.), sowie Brigitte Bailer, Wiedergutmachung – Kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, bes. S. 276 ff.

³³ Zu den Auswirkungen des Washingtoner Übereinkommens: Clemens Jabloner / Brigitte Bailer-Galanda / Eva Blimlinger / Georg Graf / Robert Knight / Lorenz Mikoletzky / Bertrand Perz / Roman Sandgruber / Karl Stuhlpfarrer / Alice Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien–München 2003, S. 439–447. Zur Gesamtproblematik ausführlich: Brigitte Bailer-Galanda / Eva Blimlinger (Hrsg.), Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. Österreich 1938/1945–2005 (= Österreich–Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive, Bd. 7), Innsbruck–Wien–Bozen 2005.

³⁴ Die einschlägigen Dokumente befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik, BMI/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Claudia Kuretsidis-Haider, „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“ – Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern, in: Justiz und Erinnerung Nr. 8, 2004, S. 1–6.

³⁵ Siehe dazu Chronologie und Statistiken auf der Website www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56_04.php.

Zur öffentlichen Auseinandersetzung seit den 1960er Jahren

Der auffälligste Unterschied zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich seit Mitte der 1960er Jahre ist zweifellos hinsichtlich des öffentlichen Echos der Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen festzustellen.³⁶ Während in der Bundesrepublik Deutschland seit den 1960er Jahren unter dem Begriff „Vergangenheitsbewältigung“ eine Debatte über die Mängel im Umgang mit der NS-Vergangenheit geführt wurde³⁷ und spätestens seit Ende der 1970er Jahre – seit der Ausstrahlung des TV-Films „Holocaust“ im deutschen Fernsehen³⁸ – ein reges öffentliches Interesse an NS-Prozessen festzustellen ist, kennzeichnete die österreichische Gesellschaft bis in die späten 1980er Jahre eine obstinate, mitunter aggressive Weigerung, die nationalsozialistische Diktatur als Bestandteil ihrer Geschichte zu begreifen. Nur eine Minderheit kritischer KünstlerInnen und Intellektueller schrieb seit Ende der 1950er Jahre dagegen an. Und selbst die 1963 erfolgte Gründung zeitgeschichtlicher Forschungseinrichtungen (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, die schließlich die Einrichtung eines zeitgeschichtlichen Lehrstuhls an der Universität Wien erreichte) war Resultat von Privatinitiativen. Es war daher nur folgerichtig, dass die politischen Eliten der Täterverfolgung durch die Justiz keine Priorität einräumte.

Erst nachdem die Auseinandersetzungen um die Kandidatur Kurt Waldheims um das Amt des Bundespräsidenten 1986 die Geschichtsinterpretation von Österreich als einem Land der Opfer, die bis dahin nur in der akademischen For-

³⁶ Für Österreich siehe: Claudia Kuretsidis-Haider, Die Rezeption von NS-Prozessen in Österreich durch Medien, Politik und Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt, in: Jörg Osterloh / Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 403–430, sowie im selben Band u. a. die Beiträge von Edith Raim (NS-Prozesse und Öffentlichkeit. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz in den westlichen Besatzungszonen 1945–1949, S. 33–52) und Andreas Eichmüller (Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Öffentlichkeit in der frühen Bundesrepublik Deutschland 1949–1958, S. 53–74).

³⁷ Siehe zuletzt: Christine Axer, Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Deutschland und Österreich im Vergleich und im Spiegel der französischen Öffentlichkeit, Köln–Weimar–Wien 2011.

³⁸ Zur Auswirkung auf die Perzeption der NS-Prozesse siehe: Helge Grabitz, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich, in: Rolf Steininger (Hrsg., unter Mitarbeit von Ingrid Böhler), Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel (= Schriften des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck und des Jüdischen Museums Hohenems, Bd. 1), Wien–Köln–Weimar 1994, S. 198–220, hier 155 f.

sung bestritten worden war, erschüttert hatten, stellte sich – mehr als 45 Jahre nach Kriegsende – erstmals eine österreichische Regierung der Verantwortung für die Mitwirkung von ÖsterreicherInnen an den Taten des NS-Regimes: Am 8. Juli 1991 gab Bundeskanzler Franz Vranitzky namens der Bundesregierung im Nationalrat eine Erklärung über „Das Unheil der NS-Diktatur“ ab, in der er sich „zur Mitverantwortung für das Leid, das zwar nicht Österreich als Staat, wohl aber Bürger dieses Landes über andere Menschen und Völker gebracht haben“, bekannte und daran erinnerte, dass nicht nur hunderttausende Menschen dieses Landes Opfer der nationalsozialistischen Diktatur wurden, sondern auch „viele Österreicher [...] an den Unterdrückungsmaßnahmen und Verfolgungen des Dritten Reiches beteiligt“ waren, „zum Teil an prominenter Stelle“.³⁹

Zwar hat auch die österreichische Justiz in jahrelangen Ermittlungsverfahren große Prozesse vorbereitet – unter anderem zu Tatkomplexen wie Auschwitz⁴⁰, Majdanek⁴¹, Mauthausen⁴² oder den Massenverbrechen in den ersten Monaten des Überfalls auf die Sowjetunion (1941) und im Zuge der „Aktion Reinhard“ (1942/43)⁴³ –, doch sind die Ergebnisse unbefriedigend geblieben und in den meisten Fällen mit den analogen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu vergleichen. Einer der Gründe dafür war zweifellos die Tatsache, dass die Republik Österreich nach dem Eichmann-Prozess in Jerusalem zwar eine zentrale polizeiliche Ermittlungsstelle (die Abteilung 18 im Bundesministerium

³⁹ Wiener Zeitung, 9. Juli 1991. Vranitzkys Erklärung ist abgedruckt als Anhang zu: Gerhard Botz / Gerald Sprengnagel (Hrsg.), *Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker*, Frankfurt/M.–New York 1994, S. 574 ff. (in der erweiterten Neuauflage von 2008: S. 645 ff.)

⁴⁰ Sabine Loitfellner, *Auschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns*, in: Albrich / Garscha / Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht*, S. 183–197.

⁴¹ Siegfried Sanwald / Winfried R. Garscha, *Das Grazer Majdanek-Verfahren 1963 bis 1973. Chronologie eines nicht geführten Prozesses*, in: Kuretsidis-Haider / Nöbauer / Garscha / Selerowicz / Sanwald (Hrsg.), *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz*, S. 325–364.

⁴² Peter Eigelsberger, *„Mauthausen vor Gericht“*. Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern, in: Albrich / Garscha / Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht*, S. 198–228.

⁴³ Eva Holpfer / Sabine Loitfellner, *Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten. Annäherung an ein unerforschtes Thema*, in: Ebenda, S. 87–86, sowie: Eva Holpfer, *„Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann“*. Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich, in: Ebenda, S. 151–182.

für Inneres) einrichtete⁴⁴, aber keine Zentralisierung der staatsanwaltschaftlichen bzw. der – im österreichischen Strafprozess entscheidenden – untersuchungsrichterlichen Kompetenzen vornahm. Daher unterblieb die Heranbildung von SpezialistInnen für Fragen der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise in der Zentralen Stelle in Ludwigsburg und vergleichbaren Einrichtungen auf Landesebene wie den Zentralstellen in Köln und Dortmund oder in der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main⁴⁵ erfolgte.

Nach der Erklärung der Bundesregierung von 1991 setzte auch in Österreich eine breitere politische und wissenschaftliche Debatte über die Versäumnisse bei der Ausforschung und Ahndung von NS-Gewaltverbrechen durch die österreichische Justiz ein. Im Dezember 1998 wurde, im Beisein des damaligen Justizministers Nikolaus Michalek, die Zentrale Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gegründet.⁴⁶ Im April 1999 erhob die Staatsanwaltschaft Wien – nach jahrelangen öffentlichen Auseinandersetzungen⁴⁷ – erstmals seit 1975 wieder Anklage wegen eines NS-Gewaltverbrechens. Die seit den 1990er Jahren unternomme-

⁴⁴ Winfried R. Garscha, Eichmann: Eine Irritation, kein Erdbeben. Zu den Auswirkungen des Prozesses von Jerusalem auf das Österreich des „Herrn Karl“, in: Sabine Falch / Moshe Zimmermann (Hrsg.), Israel–Österreich. Von den Anfängen bis zum Eichmannprozeß 1961 (= Österreich-Israel-Studien, Bd. 3), Innsbruck–Wien–München–Bozen 2005, S. 186–229, hier 208 f., 218 f.

⁴⁵ Frankfurt spezialisierte sich – neben Auschwitz – auf die Verfolgung der Euthanasieverbrechen: Hanno Loewy / Bettina Winter (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung (= Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 1), Frankfurt/M.–New York 1996.

⁴⁶ Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, in: Bewahren – Erforschen – Vermitteln. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 2008, S. 171–178; Claudia Kuretsidis-Haider, Die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und die Dokumentation von NS-Verbrechen – von elektronischen Findhilfsmitteln in Wien zu einem Handbuch europäischer Nachkriegsprozesse, in: Henning Radtke / Dieter Rössner / Theo Schiller / Wolfgang Form (Hrsg.), Historische Dimensionen von Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg, Baden-Baden 2007, S. 195–203.

⁴⁷ Die Staatsanwaltschaft Wien hatte bis zu einer gegenteiligen Weisung des Justizministers im Jahre 1998 sämtliche Anzeigen gegen den prominenten Gerichtsgutachter Dr. Heinrich Gross zurückgelegt, weil sie seine mutmaßliche Beteiligung an der NS-Kindereuthanasie nach dem Recht zur Tatzeit als Totschlag gemäß § 212 des Reichsstrafgesetzbuchs und damit als verjährt qualifizierte. Die im April 1999 nach einer mehrmonatigen Voruntersuchung erhobene Anklage wegen Mordes erfolgte nach österreichischen Strafrecht (§ 75 StGB).

nen Versuche, mutmaßliche NS-Täter doch noch vor Gericht zu stellen, scheiterten jedoch entweder am Tod der Beschuldigten⁴⁸ oder an deren Verhandlungsunfähigkeit.⁴⁹

Rechtliche Fragestellungen

Materielles Recht

Der Großteil der nationalsozialistischen Verbrechen ist unter Tatbestände wie Mord, Totschlag, schwere körperliche Misshandlung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, tätliche Beleidigung und Raub subsumierbar. Die wichtigste Grundlage für ihre Ahndung bildete daher auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit das geltende Strafrecht. Da diese Verbrechen aber in der Regel während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht verfolgt worden waren, herrschte Konsens darüber, dass die Verjährungsfristen erst mit der Befreiung 1945 beginnen konnten.

Dem spezifischen Charakter vor allem der nationalsozialistischen Massentötungsverbrechen, aber auch der rassistisch motivierten Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen, wurden die damals gültigen Strafgesetzbücher allerdings nicht gerecht.

Für Verfahren wegen NS-Verbrechen vor alliierten Militärgerichten in Deutschland schufen die Alliierten am 20. Dezember 1945, ausgehend von den Grundsätzen des Londoner Statuts des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg⁵⁰, eine einheitliche Rechtsgrundlage, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10).⁵¹ Darüber hinaus galten in den einzelnen Besatzungszonen

⁴⁸ Dies trifft, neben der mutmaßlichen Majdanek-Täterin Erna Wallisch 2008, auf den 1992 kurz nach Einleitung der staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen verstorbenen Egon Sabukoschek zu, gegen den Simon Wiesenthal Beweise vorlegte, wonach er an der Deportation serbischer Jüdinnen und Juden beteiligt gewesen sei.

⁴⁹ In den Medien wurde die Tatsache, dass unmittelbar nach Eröffnung der Hauptverhandlung gegen Heinrich Gross am 21. März 2000 die Verhandlung abgebrochen werden musste, mit den beruflichen Erfahrung des Angeklagten als Gerichtspsychiater in Verbindung gebracht, die ihm die Simulierung der Verhandlungsunfähigkeit erleichtert habe.

⁵⁰ Das Statut für das Internationale Militärtribunal wurde in deutscher Sprache vollständig abgedruckt in: Gerd Hankel / Gerhard Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, Hamburg 1995, S. 516 ff.

⁵¹ Vollständig in deutscher Sprache publiziert in: C. F. Rüter / Dick de Mildt, *Justiz und NS-Verbrechen: Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer*

besondere Bestimmungen, welche Verbrechen vor deutschen und welche vor Gerichten der Besatzungsmacht zu verhandeln waren. Geahndet wurden durch alliierte Gerichte nicht nur Kriegsverbrechen, sondern auch die im KRG 10 definierten Humanitätsverbrechen („Verbrechen gegen die Menschlichkeit“), in erster Linie jene, die in den Konzentrationslagern begangen worden waren. Für Österreich erließen die Alliierten keine derartige verbindliche Regelung für alle vier Besatzungszonen. Mit Ausnahme der britischen Verfahren wegen Massakern an ungarischen Juden in der Steiermark bei Kriegsende und eines französischen Verfahrens wegen der Verbrechen im Lager Reichenau bei Innsbruck wurden von den Alliierten in Österreich nur Kriegsverbrechen an ihren eigenen Soldaten geahndet, allerdings überstellte die US-Besatzungsmacht österreichische Tatverdächtige wegen Verbrechen in Konzentrationslagern an das amerikanische Militärgericht im ehemaligen Konzentrationslager Dachau.

In Österreich wurden für die Verfolgung von NS-Straftaten eigene, österreichische Gesetze geschaffen. Wenige Stunden vor der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, am 8. Mai 1945, verabschiedete die Provisorische Regierung, die bis zur Nationalratswahl im November 1945 exekutive und legislative Gewalt vereinigte, als eines ihrer ersten Gesetze das NS-Verbotsgesetz (VG⁵²). Das Verbotsgesetz schuf einen neuen Gerichtstyp, die oben erwähnten Volksgerichte.

Am 26. Juni 1945 beschloss die provisorische österreichische Staatsregierung das „Gesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ (Kriegsverbrechergesetz, KVG⁵³), das vor allem bei der Definition von Humanitätsverbrechen (Handlungen, die „den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“) von ähnlichen Überlegungen geleitet war wie das am 8. August 1945 beschlossene Londoner Statut des Internationalen Militärtribunals. Der rückwirkende Charakter einer Reihe von Bestimmungen des KVG war offenkundig. Unter Strafe gestellt wurden nicht nur Kriegsverbrechen und andere Tötungsdelikte sowie eine Reihe von Straftaten, die auch durch das Strafgesetz sanktioniert waren – Quälereien und Misshandlungen, missbräuch-

Tötungsverbrechen 1945–1999. Register zu den Bänden I–XXII, Amsterdam 1998, S. 171 ff. Auszugsweise abgedruckt auch in: Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, überarbeitete und ergänzte Ausgabe, Berlin 1998, S. 173 f.

⁵² Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich (StGBI) 13/1945; novelliert am 15. August 1945 (StGBI. 127/45) und am 16. November 1945 (BGBl. 16/1946). Am 6. Februar 1947 als Teil des Nationalsozialistengesetzes (Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten, BGBl. 25/1947) neu verlautbart.

⁵³ StGBI. 32/1945.

liche Bereicherung –, sondern auch die Verletzung der Menschenwürde (ein bis dahin im österreichischen Strafrecht unbekannter Tatbestand⁵⁴), Denunziation und – nach der KVG-Novelle vom 18. Oktober 1945⁵⁵ – die Deportation von Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma sowie Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten. Außerdem bedrohte das Kriegsverbrechergesetz Inhaber bestimmter hoher Funktionen innerhalb des NS-Regimes mit dem Tode.⁵⁶

Obwohl der damalige österreichische Justizstaatssekretär Josef Gerö, ein ehemaliger Häftling des KZ Dachau, die Außerkraftsetzung des Rückwirkungsverbots als „Schönheitsfehler“⁵⁷ des Kriegsverbrechergesetzes bezeichnete, verteidigte er sie als – angesichts der Beispiellosigkeit der Verbrechen – unumgänglich.

Von der Gesamtzahl der insgesamt 13.607 von den Volksgerichten rechtskräftig verurteilten Personen dürften etwa 45 Prozent ausschließlich wegen Delikten nach §§ 8, 10 und 11 des Verbotsgesetzes (Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP vor 1938 und Betrug bei der Registrierung aller ehemaliger Nationalsozialisten) verurteilt worden sein.⁵⁸ Knapp die Hälfte der Volksgerichtsverfahren stellte somit eine gerichtliche Form der Entnazifizierung dar.⁵⁹

Ein vergleichbarer Vorgang existierte zwischen 1947 und 1949 in der britischen Besatzungszone Deutschlands, wo neben den Entnazifizierungskommissionen („Panels“), die den Spruchkammern in der amerikanischen Besatzungs-

⁵⁴ Winfried R. Garscha, Die Menschenwürde als strafrechtlich schützenswertes Gut. Zur historischen Bedeutung des österreichischen Kriegsverbrechergesetzes, in: Halbrainer / Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, S. 53–61.

⁵⁵ Einfügung des § 5a, „Vertreibung aus der Heimat“, StGBI. 199/45.

⁵⁶ Claudia Kuretsidis-Haider, Todesurteile wegen NS-Verbrechen durch österreichische und alliierte Gerichte, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Heimo Halbrainer / Elisabeth Ebner (Hrsg.), „Mit dem Tode bestraft“. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 2), Graz 2008, S. 85–114.

⁵⁷ Bericht des Staatssekretärs für Justiz an den Kabinettsrat der Provisorischen Regierung betreffend das Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten, 20. Juni 1945, abgedruckt in: Enderle Burcel / Jeřábek / Kammerhofer (Hrsg.), Protokolle des Kabinettsrates, S. 261.

⁵⁸ Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, S. 41 f.

⁵⁹ Zur Funktion der Volksgerichte im Gesamtprozess der Entnazifizierung: Claudia Kuretsidis-Haider, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, in: Kuretsidis-Haider / Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“, S. 17 ff.

zone entsprachen, so genannte Spruchgerichte⁶⁰ eingeführt wurden, die die Zugehörigkeit von Personen zu „verbrecherischen Organisationen“ gemäß KRG 10 feststellten. Genau wie bei den österreichischen Volksgerichten lag die Beweislast im Spruchgerichtsverfahren beim Gericht und nicht – wie dies bei den Einstufungen durch die Spruchkammern bzw. Entnazifizierungskommissionen de facto der Fall war – beim Beschuldigten⁶¹, d. h. es handelte sich „um die justizielle Ahndung der sogenannten Organisationsverbrechen“.⁶²

Entgegen der – auch justizintern tradierten – Vorstellung, nur die alliierte „Siegerjustiz“ habe rückwirkend bestraft, wurde in den ersten Nachkriegsjahren die rückwirkende Bestrafung als Möglichkeit zur Ahndung staatlich sanktionierter Massenverbrechen sowohl in Deutschland als auch in Österreich nicht nur erörtert, sondern auch praktisch durchgeführt – in Deutschland bis 1949 durch die von den deutschen Landgerichten anzuwendende alliierte Gesetzgebung (KRG 10), in Österreich durch die von der Provisorischen Regierung erlassenen Gesetze VG und KVG, die die Tätigkeit der Volksgerichte regelten.

Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht

Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Verfahren wegen NS-Verbrechen zählt auch die Zuständigkeit, Art und Zusammensetzung der Gerichte. Unmittelbar nach 1945 waren diesbezüglich die Unterschiede nicht nur zwischen Deutschland und Österreich, sondern auch – insbesondere im Rechtsmittelverfahren – innerhalb der Besatzungszonen in Deutschland beträchtlich. Neben den alliierten Gerichten der unmittelbaren Nachkriegszeit waren für die Aburteilung

⁶⁰ Spruchkammern und Spruchgerichte wurden in der Öffentlichkeit ständig verwechselt. Siehe: Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 34.

⁶¹ Broszat, *Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“*, S. 517. Im Gegensatz zur österreichischen Volksgerichtsbarkeit existierte für die sechs, jeweils in der Nähe eines Internierungslagers der britischen Besatzungsmacht eingerichteten deutschen Spruchgerichte auch eine Berufungsinstanz, der beim OLG Hamm gebildete Oberste Spruchgerichtshof. Siehe: Hinrich Rüping, *Staatsanwälte und Parteigenossen. Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden 1994*, S. 75. Siehe auch: Christian Dästner, *Die Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die Grundzüge ihre politischen Wirkens*, in: *Juristische Zeitgeschichte*, hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW, Bd. 5: *50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen*, Düsseldorf 1996, S. 121–178.

⁶² Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 34. Knapp zwei Drittel der rund 24.000 Verfahren endeten mit Schuldsprüchen: Ebenda, unter Berufung auf: Heiner Wember, *Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands*, Essen 1991, S. 318.

nationalsozialistischer Verbrechen in Deutschland seit 1945 die Landgerichte zuständig. Tötungsdelikte wurden im untersuchten Zeitraum vor Schwurgerichten und Großen Strafkammern verhandelt. Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Vereinheitlichungsgesetzes⁶³ bestimmte, dass Schwurgerichte (wie zwischen 1924 und 1939) aus drei Richtern und sechs Geschworenen bestanden, die über Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich entschieden. Sie stellten damit tatsächlich große Schöffengerichte dar. Seit 1974 tritt die Große Strafkammer beim Landgericht als Schwurgericht (mit drei Berufs- und zwei LaienrichterInnen) zusammen, wenn sie als Gericht I. Instanz über Tötungsdelikte verhandelt.

Die Schöffensenate der österreichischen Volksgerichte wurden bei den Landesgerichten am Sitz der vier Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Linz, Innsbruck) eingerichtet und konnten ihre Tätigkeit in der sowjetischen Besatzungszone ab Sommer 1945, in den drei westlichen Besatzungszonen ab Frühjahr 1946 aufnehmen. Die SchöffInnenlisten wurden anfangs von den drei Regierungsparteien ÖVP, SPÖ und KPÖ zusammengestellt. Das Volksgerecht Wien⁶⁴ war nicht nur für den Oberlandesgerichtssprengel Wien–Niederösterreich–Burgenland, sondern für die gesamte sowjetische Besatzungszone (also auch das oberösterreichische Mühlviertel, nördlich der Donau) zuständig, weshalb beispielsweise ein Teil der im KZ Mauthausen begangenen Verbrechen nicht vor dem Linzer, sondern vor dem Wiener Volksgerecht verhandelt wurde. Das Volksgerecht Linz⁶⁵ richtete temporär zwei Außensenate in Salzburg und in Ried im Innkreis ein. Neben dem Volksgerecht Graz⁶⁶ waren zwei ständige Senate in Leoben und in

⁶³ Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. I, S. 455.

⁶⁴ Susanne Uslu-Pauer, Strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Tötungsverbrechen vor dem Volksgerecht Wien, in: Halbrainer / Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, S. 221–235.

⁶⁵ Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Legionäre, DenunziantInnen, Illegale. Die Tätigkeit des Volksgerichts Linz, in: Ebenda: S. 251–269; dies., „Traurige Helden der inneren Front“. Die Linzer Tagespresse und die Anfänge der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich 1945/46, in: Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz Mayerhofer (hrsg. vom Archiv der Stadt Linz), Linz 2004, S. 561–581; Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha, Das Linzer Volksgerecht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Fritz Mayerhofer / Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2, Linz 2001, S. 1467–1561.

⁶⁶ Heimo Halbrainer / Martin F. Polaschek, NS-Gewaltverbrechen vor den Volksgerichten Graz und Leoben, in: Halbrainer / Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz, S. 251–269; Martin

Klagenfurt tätig, Letzterer war nicht nur für Kärnten, sondern auch den britisch besetzten Teil Tirols (Osttirol, Gerichtsbezirke Lienz und Matrei) zuständig. Die Zuständigkeit des Volksgerichts Innsbruck erstreckte sich auf Nordtirol und Vorarlberg.⁶⁷

Während in Deutschland von Anfang an in Verfahren wegen NS-Verbrechen Revisionsgerichte tätig waren (deren mit Abstand wichtigstes der 1948 bis 1950 in Köln bestehende Oberste Gerichtshof der Britischen Zone war), urteilten die österreichischen Volksgerichte in erster und einziger Instanz. Das Verbotsgesetz hatte die Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Anklageschrift, der Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts sowie der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Volksgerichtsurteile ausgeschlossen, die verhängten Urteile waren „ohne Aufschub“ zu vollstrecken (§ 24 VG). Nach dreieinhalbmonatiger Erfahrung mit der Tätigkeit des Wiener Volksgerichts beschloss die Provisorische Regierung am 30. November 1945 jedoch ein Gesetz über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen (BGBl. 4/1946), das dem Präsidenten des OGH die Möglichkeit einräumte, bei „Bedenken gegen die Richtigkeit eines Erkenntnisses des Volksgerichtes“ den Fall durch einen Drei-Richter-Senat des OGH überprüfen und die Vollstreckung in der Zwischenzeit ruhen zu lassen. Ergaben sich dabei „erhebliche Bedenken“ gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde gelegten Tatsachen oder war ein Gesetz zum Vor- oder Nachteil des Angeklagten unrichtig angewendet worden, hob der OGH das Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das gleiche oder ein anderes Volksgericht (§§ 1–3 Überprüfungsgesetz). Damit wurde de facto eine Rechtsmittelinstanz geschaffen, die in rund Tausend Fällen von der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft angerufen wurde.⁶⁸

Seit der Abschaffung der Volksgerichte 1955 sind für die Aburteilung nationalsozialistischer Straftaten Geschworenengerichte zuständig. Diese sind nach der österreichischen Strafprozessordnung (§§ 300 ff. StPO) aus drei BerufsrichterInnen („Schwurgerichtshof“) und acht LaienrichterInnen („Geschworenbank“) zusammengesetzt.

F. Polaschek, *Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955*, Graz 1998 (2. Aufl. 2002).

⁶⁷ Martin Achrainner, *Das Volksgericht Innsbruck: Eckdaten und Merkmale der Spruchpraxis 1946–1955*, in: Halbrainer / Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz*, S. 270–280.

⁶⁸ Martin F. Polaschek / Bernhard Sebl, „Der Oberste Gerichtshof hat nur die rechtliche Richtigkeit des Urteiles zu überprüfen“. Urteile der österreichischen Volksgerichte vor dem OGH, in: Albrich / Garscha / Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht*, S. 305–328.

Probleme der Verjährung von NS-Verbrechen

Die Verjährungsfristen des 1852 bis 1974 gültigen österreichischen Strafgesetzes galten auch für Verfahren vor den Volksgerichten 1945–1955⁶⁹ und waren selbstverständlich auch anzuwenden, als die Kompetenz zur Verfolgung von NS-Verbrechen auf die ordentliche Gerichtsbarkeit überging: Verbrechen, die mit lebenslanger Kerkerstrafe bedroht waren, verjährten nach 20 Jahren, die mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen verjährten nicht (das galt für diese Verbrechen auch, nachdem die Todesstrafe am 21. Juni 1950 durch die lebenslange Kerkerstrafe ersetzt worden war). Über Angeklagte, die zum Zeitpunkt der Tat das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, konnten bei Verurteilung wegen eines mit lebenslänglicher Strafe bedrohten Verbrechens nur Freiheitsstrafen zwischen 10 bis 20 Jahren verhängt werden. Für diese galt eine zehnjährige Verjährungsfrist.⁷⁰ Mit der Jugendgerichtsnovelle 2001⁷¹ wurde diese Privilegierung jugendlicher StraftäterInnen auf das 21. Lebensjahr ausgedehnt.

Die Bezugnahme des Kriegsverbrechergesetzes 1945 auf Taten, die „aus nationalsozialistischer Gesinnung“ begangen wurden oder aus „Willfähigkeit“ gegenüber Anordnungen, „die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind“, fand sich auch im Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen“ vom 10. Juli 1963.⁷² Mit diesem in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommenen Gesetz war die Regelung des KVG, wonach die Verjährungsfrist für NS-Verbrechen erst nach dem Ende der NS-Herrschaft beginnt, wiederhergestellt worden. Mit der Abschaffung des KVG im Zuge der NS-Amnestie vom 14. März 1957 war nämlich auch die Sonderregelung für die Verjährung von NS-Verbrechen gefallen. Da österreichische Staatsanwaltschaften nach Abschaffung des KVG keine an-

⁶⁹ Allerdings legte das Kriegsverbrechergesetz für die in VG und KVG aufgezählten Straftatbestände den 19. Juni 1945 als frühesten Zeitpunkt für das Wirksamwerden von Verjährungsfristen fest. Dies galt auch für Taten, „die nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind“, wenn „der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfähigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung nicht entgegen.“ (§ 11 KVG).

⁷⁰ § 228 lit. b StG. Dass die Verjährungsfrist 1975 für Straftaten, die mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht waren, auf 20 Jahre angehoben wurde (§ 57 Abs. 3 StGB), war für die Verfolgung von NS-Verbrechen irrelevant, weil sich dadurch nur nachträglich der Eintritt der Verjährung für Beschuldigte, die zur Tatzeit noch nicht 20 Jahre alt gewesen waren, von 1955 auf 1965 verschob.

⁷¹ BGBl I 19/2001.

⁷² BGBl. 180/1963. Vgl. Marschall, Volksgerichtsbarkeit, S. 22 f.

deren NS-Verbrechen als Tötungsdelikte verfolgten und für diese – mit Ausnahme der „entfernten Beihilfe zum Mord“ – lebenslänglicher Kerker anstelle der bis 1950 geltenden Todesstrafe angedroht war, verjährten diese Verbrechen nicht. Damit „ersparte“ sich Österreich einen der bundesdeutschen Verjährungsdebatte vergleichbaren Konflikt.

Die drei bundesdeutschen Verjährungsdebatten (1965, 1969, 1979)⁷³ waren eine intensive – weniger rechtliche denn politische – Auseinandersetzung um die Bestrafbarkeit von NS-Verbrechen.⁷⁴ Es liegt die Vermutung nahe, dass das Fehlen einer ähnlichen Debatte in Österreich mit dazu beigetragen hat, dass die gerichtliche Ahndung der NS-Verbrechen in den 1960er und 1970er Jahren kein Thema der Innenpolitik war, sieht man von vereinzelt Wortmeldungen einiger prominenter ehemaliger KZ-Häftlinge wie Rosa Jochmann, Hermann Langbein oder Simon Wiesenthal ab.

In der Bundesrepublik war der entscheidende Schritt zur Nichtverjährbarkeit bereits in der ersten Debatte erfolgt, indem für Mord (und Völkermord) nicht mehr das für diese Straftaten angedrohte Strafausmaß für die – 1965 von 20 auf 30 Jahre angehobene – Verjährungsfrist relevant erachtet wurde, sondern die Straftat selbst. Diesen Schritt hat der österreichische Gesetzgeber bis heute vermieden: Auch in dem seit 1975 gültigen österreichischen Strafgesetzbuch ist niemals das Delikt⁷⁵, sondern ausschließlich die Höhe der Freiheitsstrafe ausschlaggebend für die Verjährung. Um die beiden unverjährbaren Verbrechen Mord und Völkermord nicht benennen zu müssen, wurde eine für Laien kaum verständliche Formulierung gewählt.⁷⁶

Da in der Bundesrepublik Deutschland die Straftaten Mord und Völkermord seit 1979 von der Verjährung ausgeschlossen sind, aber Gerichtsverhandlungen

⁷³ Anica Sambale, Die Verjährungsdiskussion im Deutschen Bundestag. Ein Beitrag zur juristischen Vergangenheitsbewältigung (= Strafrecht in Praxis und Forschung, Bd. 9), Hamburg 2002.

⁷⁴ Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Verbrechen, S. 304–320, 329–357; Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst, S. 35–39, 135–141; dies., Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, Paderborn 2002, S. 197–235.

⁷⁵ In der vom Justizministerium für 2012 vorbereiteten Strafrechtsnovelle ist für Delikte nach dem Völkerstrafrecht (25. Abschnitt des Strafgesetzbuchs) die Unverjährbarkeit unabhängig vom Alter der Beschuldigten vorgesehen. Ob das Gesetz in dieser Form vom Parlament beschlossen wird, stand zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags noch nicht fest.

⁷⁶ § 57 Abs. 1 StGB bestimmt: „Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht.“ Die lebenslange Freiheitsstrafe ist das Strafausmaß für Völkermord, während Mord mit lebenslanger oder 10–20-jähriger Freiheitsstrafe bestraft wird.

gegen StraftäterInnen, die zum Tatzeitpunkt jugendlich waren, vor einem Jugendgericht zu führend sind, tritt seit den 1980er Jahren mitunter die seltsame Situation ein, dass sich betagte Angeklagte vor einer Jugendstrafkammer wegen der ihnen angelasteten NS-Gewaltverbrechen zu verantworten haben. Jugendstrafkammern können Angeklagte zu maximal zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilen.

Aus den oben angeführten Gründen ist in Österreich für StraftäterInnen, die zum Tatzeitpunkt noch nicht 20 (bzw., seit 2001, 21) Jahre alt waren, seit 1965 Verjährung eingetreten. Das wurde der Öffentlichkeit erstmals 1986 bewusst, als die USA den ehemaligen volksdeutschen Angehörigen der Wachmannschaft des KZ Mauthausen Martin Bartesch wegen Verheimlichung seiner Zugehörigkeit zur SS bei seiner Einreise in die USA nach Österreich überstellten. Trotz erdrückender Beweislast, dass der Beschuldigte in Mauthausen den jüdischen Widerstandskämpfer Alfred Ochshorn ermordet hatte, konnte er nicht vor Gericht gestellt werden, weil er zum Zeitpunkt der Tat noch nicht volljährig gewesen war.⁷⁷

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und das Forschungsfeld Justiz und NS-Verbrechen

Mit der Ausforschung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen leisteten die Justiz- und Sicherheitsbehörden nicht nur einen Beitrag zur Überwindung des Nationalsozialismus, sondern produzierten auch gewaltige Mengen von Akten. Diese Akten dokumentieren einerseits den Umgang der Justiz mit den NS-Verbrechen, andererseits stellen sie auch eine historiografische Quelle erster Güte zur Geschichte der Verbrechen selbst dar. Die im Zuge der Prozessvorbereitungen erfolgte Sicherung historischer Dokumente sowie die Einvernahme der Beschuldigten und Tausender von überlebenden Opfern bereicherten das Wissen über die nationalsozialistische Gewaltherrschaft. Dennoch wurden diese Akten lange Zeit von der Geschichtswissenschaft nicht als Quelle genutzt. Eine Ausnahme stellten nur die so genannten „Nürnberger Dokumente“ dar, die Jahrzehnte hindurch eine Hauptquelle der historisch-politischen Literatur über die NS-Zeit waren.⁷⁸ Erst seit den 1980er Jahren werden die mit der Verwendung

⁷⁷ Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Österreich – ein sicherer Hafen für Kriegsverbrecher?, in: Kuretsidis-Haider / Nöbauer / Garscha / Selerowicz / Sanwald (Hrsg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz, S. 438–442.

⁷⁸ Stellvertretend sei das 1961 erstmals auf Englisch erschienene Standardwerk von Raul Hilberg über die Vernichtung der europäischen Juden angeführt, das sich auch noch in der überarbeiteten und erweiterten deutschen Übersetzung des Jahres 1990

von Justizakten als historiographische Quelle verbundenen methodischen Fragen in der Zeitgeschichtsforschung diskutiert.

Dass in Österreich das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes hierbei eine Vorreiterrolle einnahm, lag unter anderem darin begründet, dass das DÖW bereits seit den späten 1970er Jahren systematisch Nachkriegsjustizakten auszugsweise kopierte, um die Quellenbasis der Dokumenteneditionen zu Widerstand und Verfolgung in den österreichischen Bundesländern zu erweitern. Das erste von zwei durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanzierten Projekten hatte ausdrücklich die Verfahrensakten der Nachkriegsprozesse als historischen Quellenkorpus zum Gegenstand.⁷⁹ Das Nachfolgeprojekt, das sich den Entstehungsbedingungen dieser Quellengattung und ihrem Wert für die Geschichtsschreibung widmete⁸⁰, bezweckte darüber hinaus die Einordnung der Tätigkeit der österreichischen Nachkriegsjustiz in die unterschiedlichen Methoden des Umgangs mit NS-Verbrechen in verschiedenen europäischen Ländern, wobei das Schwergewicht auf dem Vergleich mit Deutschland lag. Ein in Österreich kaum rezipiertes Forschungsvorhaben, das jedoch international Beachtung fand, war das von der deutschen Volkswagen-Stiftung finanzierte Projekt des Wiener Instituts für die Wissenschaften vom Menschen „Legalität und Legitimation. Politische Justiz im Zeichen des Zweiten Weltkrieges“ (1996 bis 1998).⁸¹

Die erwähnten auszugsweisen Kopien aus Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen sowie die von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz mikroverfilmten und beschriebenen Gerichtsakten sind im DÖW größtenteils über elektronische Register erschlossen. Die DÖW-Bibliothek ist jene österreichische Fachbibliothek, die über die umfangreichste Sammlung von Büchern und Aufsätzen zum Thema Entnazifizierung und Nachkriegsprozesse verfügt.

zu einem beträchtlichen Teil auf die in der „blauen Reihe“ publizierten Nürnberger Dokumente stützt. Vgl. die Dokumentenliste in: Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, durchgesehene und erweiterte Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 1304.

⁷⁹ Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle*. Projektbeschreibung, Wien 1993.

⁸⁰ Dies., *Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung*, Wien 1995.

⁸¹ Ergebnisse des Projekts wurden präsentiert in: *Transit*, H. 15, Frankfurt/M. 1998 („Vom Neuschreiben der Geschichte. Erinnerungspolitik nach 1945 und 1989“), zwei Jahre später erschien ein von den Projektleitern herausgegebener Sammelband bei Princeton University Press: István Deák / Jan T. Gross / Tony Judt (Hrsg.), *The Politics of Retribution in Europe: World War II and Its Aftermath*, Princeton, NJ, 2000.

Als das DÖW 1963 – zu einer Zeit, als zeitgeschichtliche Akten in den Landesarchiven und im Staatsarchiv noch generell gesperrt waren – gegründet wurde, stand die Dokumentation von Widerstand und Verfolgung durch private Dokumente sowie Kopien aus ausländischen Archiven im Mittelpunkt.⁸² Von Mitte der 1970er bis Mitte der 1990er Jahren erfolgte eine signifikante thematische Verbreiterung der Sammeltätigkeit, deren sichtbarster Ausdruck die in den 1990er Jahren begonnene Arbeit an der Datenbank der ermordeten österreichischen Juden und Jüdinnen⁸³ ist. Daneben rückten zusätzlich zu den Angehörigen des politischen Widerstandes, deren Schicksal in den Anfangsjahren im Mittelpunkt der Forschung stand, weitere Opfergruppen – insbesondere die nach den Juden und Jüdinnen größte Opfergruppe, die im Zuge des nationalsozialistischen Euthanasie-Programms Ermordeten⁸⁴ – ins Blickfeld. Angesichts der innenpolitischen Entwicklungen wuchs auch die Bedeutung der Dokumentation des Rechtsextremismus.⁸⁵ Eine wesentliche Ausweitung erfuhr die am DÖW betriebene Forschungs- und Dokumentationstätigkeit in den 1990er Jahren, als drei Themenbereiche, die sämtliche dem Forschungsfeld *Transitional Justice* zuzurechnen sind, von MitarbeiterInnen des DÖW in Forschungs- und Dokumentationsprojekten behandelt wurden, aus denen Publikationen hervorgingen, die auf ihrem jeweiligen Gebiet auch international Beachtung fanden: Wiedergutmachung und Restitution (durch Brigitte Bailer, die unter anderem aus diesem Grund in die Historikerkommission der Republik Österreich berufen wurde)⁸⁶, Erinnerungszeichen als spezifische Form von Vergangenheitspolitik (durch das von Herbert Exenberger und Heinz Arnberger initiierte Projekt „Gedenken und Mahnen“)⁸⁷ sowie der Umgang der Justiz mit NS-Verbrechen (durch die von

⁸² Winfried R. Garscha, Das Archiv des DÖW, in: Bewahren – Erforschen – Vermitteln, S. 9–21; Wolfgang Neugebauer, Widerstandsforschung im DÖW: Die Reihe „Widerstand und Verfolgung“, in: Ebenda, S. 73–80.

⁸³ Brigitte Bailer / Gerhard Ungar, Die namentliche Erfassung von Opfern des Nationalsozialismus, in: Ebenda, S. 91–107.

⁸⁴ Wolfgang Neugebauer / Herwig Czech / Peter Schwarz, Die Aufarbeitung der NS-Medizinverbrechen und der Beitrag des DÖW, in: Ebenda, S. 109–123.

⁸⁵ Wilhelm Lasek / Andreas Peham, Forschungsbereich Rechtsextremismus, in: Ebenda, S. 147–157.

⁸⁶ Brigitte Bailer, Fürsorge – Rückstellung – Entschädigung: das Verhalten von Staat und Politik gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus als Thema der Forschung, in: Ebenda, S. 135–146.

⁸⁷ Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Wien 1934–1945. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Eine Dokumentation, Bearbeitung: Herbert Exenberger / Heinz Arnberger unter Mitarbeit von Claudia Kuretsidis-Haider, Wien 1998; Herbert Exenberger / Heinz Arnberger, Gedenken und Mahnen in Wien 1934–1945. Ge-

Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider geleitete „Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“).

Wie zuvor schon für Widerstand und Verfolgung, für den Rechtsextremismus sowie für die nationalsozialistischen Medizinverbrechen entwickelte sich das DÖW auch für die drei genannten Forschungsfelder – teilweise in engem Zusammenwirken mit ForscherInnen, die an den Universitäten und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften tätig sind – zur zentralen Anlaufstelle für in- und ausländische FachkollegInnen. Dass für die im vorliegenden Aufsatz behandelte Thematik die Gründung einer eigenständigen, allerdings am DÖW tätigen Einrichtung – der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz – sinnvoll erschien, hängt mit zahlreichen Besonderheiten dieses Forschungsfeldes zusammen, zu denen nicht zuletzt auch die mit der Verwendung von Strafakten für die wissenschaftliche Forschung verbundenen rechtlichen Probleme zu zählen sind. Auffindbarkeit und Benützbarkeit dieser Akten bilden den Schwerpunkt der von den MitarbeiterInnen der Forschungsstelle im Rahmen des BenutzerInnendienstes des DÖW geleisteten Betreuungstätigkeit. Die von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz erschlossenen in- und ausländischen Justizdokumente werden nach Abschluss der jeweiligen Forschungsprojekte den DÖW-Beständen eingegliedert, womit sie dazu beiträgt, die Bedeutung des DÖW als eines der wichtigsten Dokumentationszentren zu Fragestellungen des Umgangs der post-nationalsozialistischen Gesellschaften mit den NS-Verbrechen in der internationalen *Scientific Community* weiter zu verankern.

denkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung. Ergänzungen I, Wien 2001; Heinz Arnberger / Claudia Kuretsidis-Haider, Gedenken und Mahnen in Niederösterreich. Erinnerungszeichen zu Widerstand, Verfolgung, Exil und Befreiung, Wien 2011. – Die Entstehung der Bände ist beschrieben in: Herbert Exenberger, Erinnerungskultur in Österreich: Gedenken und Mahnen in Wien, in: Ebenda, S. 159–164; Claudia Kuretsidis-Haider / Heinz Arnberger, Gedenken und Mahnen in Niederösterreich, in: Ebenda, S. 165–169.